

Satzung der Gemeinde Ostseebad Trassenheide

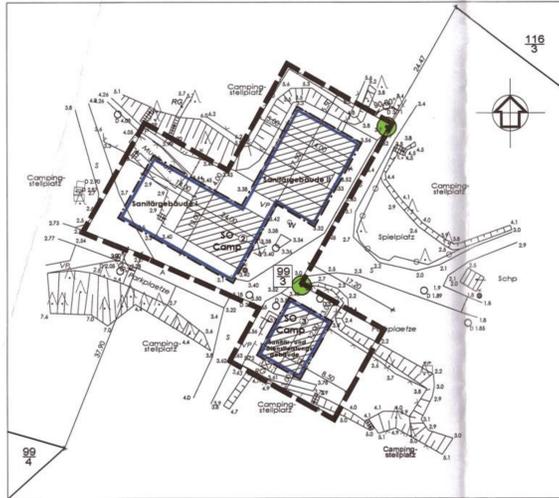
über die

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Sondergebiet „Campingplatz Trassenheide“ für die Teilplangebiete 2 und 3

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M.: 1 : 500

auf der Grundlage des Lage- und Höhenplanes des Vermessungsbüros Matthes-Anden-Böhne von 04-2014



NUTZUNGSSCHABLONEN

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
Grundflächen als Höchstmaß	/
Bauweise	Dachform / Dachneigung

Teilplangebiet 2

SO Camp	I
GR 565 m ²	/
a	SD 15°-30°/ ToD

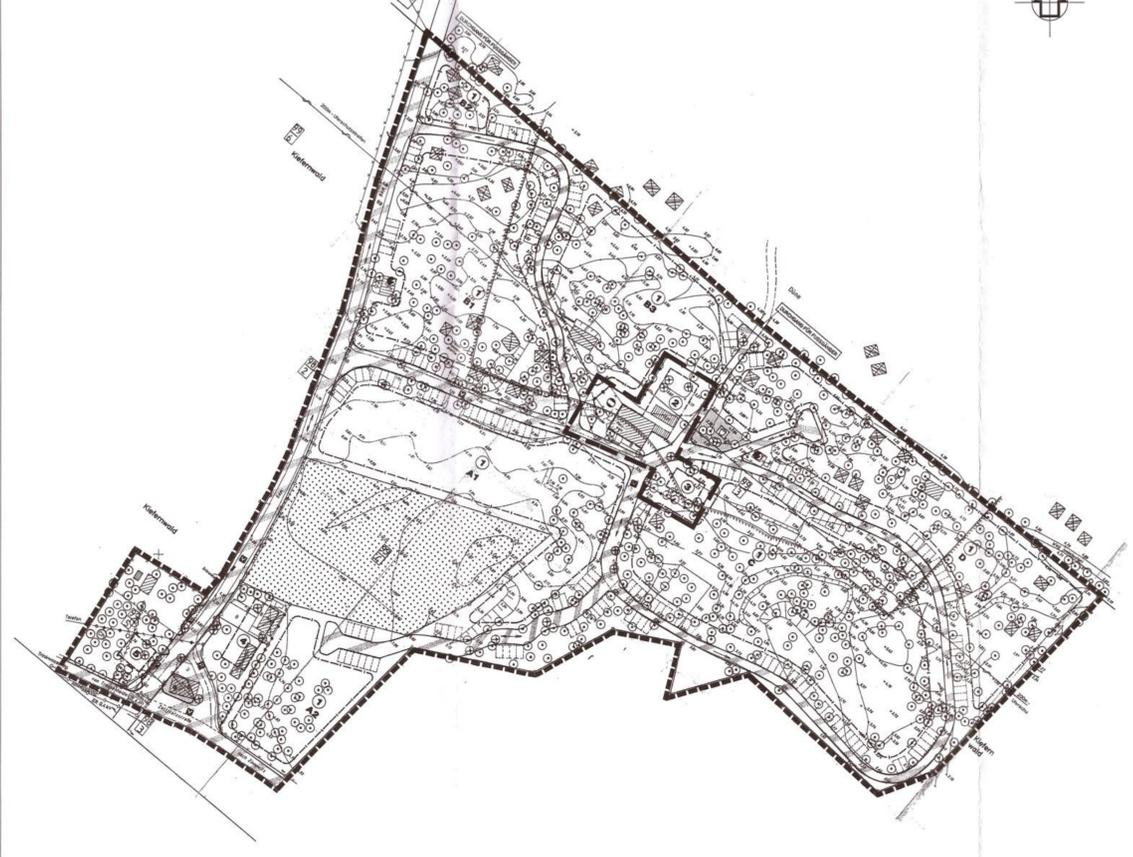
Teilplangebiet 3

SO Camp	I
GR 110 m ²	/
o	SD 15°-30°

Nachrichtlich PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M.: 1 : 1000

Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 3 mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches der 1. Änderung



TEXT (TEIL B)

gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan Nr. 3
Die Festsetzungen und Hinweise gelten für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 fort.
Änderungen für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 sind in Fettdruck und Kursivschrift hervorgehoben.

I. Planrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

Festgesetzt wird das Sondergebiet Erholung mit Zweckbestimmung Campingplatzgebiet gemäß § 10(5) BauNVO.

Zulässig sind im Teilplangebiet 1

- maximal 320 Standplätze davon

- ca. 120 Standplätze für Touristcamper

- ca. 200 Standplätze für Zelte

einschließlich der erforderlichen Stellplätze für Pkw

Spielplatz

Teilplangebiet 2

Sanitär- und Dienstleistungsgebäude

Teilplangebiet 3

Sanitär- und Dienstleistungsgebäude

Teilplangebiet 4

Haupt- und Rezeptionsgebäude mit Büro, Freizeiträumen, Verkaufsstelle und Gastronomie

Teilplangebiet 5

Wirtschaftshof mit Lagergebäude

Lagerflächen

Chemieentstörung

Müllcontainer

Im Teilplangebiet 1 sind ausschließlich mobile Unterkünfte (Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Karavanen) zulässig.

An- und Umbauten von Wohnwagen, deren Überdachungen, Vorläufen und selbständige Schutzdächer sind zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB und §§ 14 - 21 a BauNVO)

2.1 Grundflächen (§ 14 (2) BauNVO und § 19 (4) BauNVO)

Für die Standplätze im Teilplangebiet 1 wird eine Mindestgröße von 100 m² je Standplatz festgesetzt. Für die Teilplangebiete 2 bis 5 erfolgen die Angaben der zulässigen Grundflächen als Höchstmaß.

Änderung gemäß der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3:

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

(1) Für das Teilplangebiet 2 wird die abweichende Bauweise gemäß § 22 (4) BauNVO festgesetzt. In der abweichenden Bauweise sind Gebäude von mehr als 50 m Länge zulässig. Zu allen Grundstücksgrenzen sind die Abstandsflächen einzuhalten.

(2) Die festgesetzten Baugrenzen dürfen wie folgt überschritten werden:

- Im Teilplangebiet 4 durch ebenerdige Terrassenflächen in einer Größe von maximal 80 m²

- Im Teilplangebiet 4 durch Eingangsvorbauten auf einer Breite von max. 3 m und einer Tiefe von maximal 2 m.

4. Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BauGB)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nicht zulässig.

Die Versorgung des Baugebietes dienenden Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO werden zugelassen.

5. Flächen für Stellplätze, Carports und Garagen (§ 9 (1) 4 BauGB)

Garagen sind im gesamten Plangebiet unzulässig.

Die Errichtung von Carports ist ausschließlich im Teilplangebiet 5 zulässig.

Im Teilplangebiet 1 ist pro Standplatz für ein Zelt je ein Stellplatz für Pkw entsprechend Darstellung in der Planzeichnung vorzusehen und vor Ort durch Beschilderung kenntlich zu machen.

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20, 25 BauGB)

Für die geplante Befestigung der befahrbaren Wege sind nur Kies- und Schottertragsschichten sowie Deckschichten mit Mineralfüllgemischen zulässig.

Für die geplanten Stellplätze sind nur Rasengitterplatten aus Beton oder Kunststoff auf Kies- oder Schottertragsschichten zulässig.

Die Wege und Stellplätze sind höhenmäßig so einzuordnen, dass das Wurzelwerk der vorhandenen Bäume nicht geschädigt wird (max. Bodenaussparung 15 cm).

Für Rand- und Schutzpflanzungen sind standortgerechte, landschaftstypische Gehölze entsprechend der Vorschlagsliste der Gehölzverordnung in den Planzonen Bäume 12-14, Heister 175-200 und Sträucher 60-100 zu verwenden. Sie sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen der gleichen Art zu ergänzen.

Die mit Erhaltungsgebot gekennzeichneten Bäume und Pflanzungen sind zu erhalten und während der Bauzeit vor Beschädigungen, Auffälligkeiten, Bauschuttverfäulungen und Befahren mit Baufahrzeugen zu schützen. Abtragungen oder Geländeauffüllungen sowie Grundwasserabsenkungen, Unterkellerungen und Baugruben im Kronenbereich vorhandener Bäume sind unzulässig. Gräben für Ver- und Entsorgungsleitungen im Wurzelbereich sind in Handreichung oder mit Durchzeichnung vorzunehmen.

II. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 84 (4) LbauO M-V)

1.1 Fassade

Für die Fassadengestaltung der Gebäude sind ausschließlich zulässig:

- Putz in weiß

- Mit weiß abgetönte helle Putzflächen

- Massivholz naturfarben

- Metall-Glas-Konstruktionen

1.2 Dachform/Dachneigung

Die Festsetzungen zur Dachneigung gelten nicht für die im Teilplangebiet 5 zulässigen Carports.

1.3 Dachbedeckung

Für die Dachbedeckung der Gebäude sind ausschließlich Dachsteine oder Hartdachschindeln in anthrazit und grün zulässig.

1.4 Werbeanlagen und Warenautomaten

Warenautomaten sind unzulässig.
Als Werbeanlage wird ausschließlich ein gemeinsamer Aufsteller im Eingangsbereich des Plangebietes in einer Größe von maximal 2,5 m² zugelassen.

2. Einfriedungen (§ 84 (4) LbauO M-V)

Für die Einfriedung des Plangebietes sind nur blickdurchlässige Holzzaune, oder Metallgitterzune bis zu einer Höhe von 1,5 m zulässig.

Für das Teilplangebiet 5 sind Sichtschutzzäune aus Holz bis zu einer Höhe von 2 m zugelassen.

Innere Einfriedungen von Standplätzen sind unzulässig.

3. Abfallammelbehälter (§ 84 (4) LbauO M-V)

Die Stellflächen für Abfallammelbehälter sind innerhalb der Grundstücksgrenzen in ausreichender Größe und verteilt aufzustellen. Die Sammelplätze für die Abfallbehälter sind gegenüber der übrigen Platzanlage durch Mauern, Rankengräte, Planzungen u. a. abzuschirmen.

4. Ordnungswidrigkeiten (§ 84 LbauO M-V)

Ordnungswidrig handelt, wer den Gestaltungsvorschriften gemäß Text (Teil B) II. Punkt 1. - 3. vorläufig oder fahrlässig zuwiderhandelt.
Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 (3) LbauO M-V mit einer Geldbuße bis zu 500.000 EURO geahndet werden.

III. Sonstige Festsetzungen

1. Brandschutz

Die Einhaltung des § 4 Brandschutz der Verordnung über Camping- und Wochenendplätze ist zu gewährleisten.
Feuerwehrautofahrer für die einzelnen Standplätze und Gebäude sind ständig freizuhalten und mit entsprechenden Beschilderungen zu versehen.

2. Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen auf den Grundflächen und die Ersatzmaßnahmen außerhalb der Grundstücke sind vom Grundstückseigentümer durchzuführen.

3. Zeitliche Bindung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die vorgegebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind parallel zu den Baumaßnahmen des Hoch- und Tiefbaus, spätestens jedoch 1 Jahr nach Abschluss der Baumaßnahmen auszuführen.

HINWEISE

1. **Belange der Denkmalfpflege (§ 9 (4) BauGB)**

Bodendenkmale
Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt. Da jedoch jeder Zeit Funde im Plangebiet entdeckt werden können, sind folgende Hinweise zu beachten:

(1) Der Beginn der Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.

(2) Wenn während der Erdarbeiten Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölder, Höhlenöffnungen, Bestattungen, Skelettfunde, Urnenschieben, Münzen u. d.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 DStDG M-V vom 04.01.1998 (GVBl. M-V Nr. 1, 1998 S. 12 ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVBl. M-V S. 383, 392), unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DStDG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundbesitzer oder zufällige Zeugen, die den Fund des Fundes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DStDG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten.

Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

(3) Gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 DStDG M-V sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgen liegende und deshalb noch nicht entdeckte archaische Fundstellen und Bodendenkmale geschützte Bodendenkmale.

2. **Naturschutzrechtliche Hinweise**

Die Verwendung exotischer und buntnarbiger Gehölze wie Blaueichen, Zypressen, Lebensbäume, Hängebüchen und andere Zierformen, die sich nicht in das Landschaftsbild einfügen, ist nicht zulässig.

Änderung gemäß der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3:

Bäume mit einem Stammumfang ab 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m, sind gemäß § 18 NatSchG M-V gesetzlich geschützt. Sind Fällungen gesetzlich geschützter Bäume erforderlich, ist ein begründeter Ausnahmeantrag bei der zuständigen Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern - Greifswald zu stellen.

Der Ersatz ist im Baumchutzkompensationsplan des Landes M-V geregelt.

3. **Vorschläge zur Gehölzverwendung**

Standortgerechte, landschaftstypische Sträucher:

Feld-Ahorn - Acer campestre

Roter Hartriegel - Cornus sanguinea

Wald-Hasel - Corylus avellana

Weiß-Dorn - Crataegus monogyna

Besen-Ginster - Cytisus scoparius

Pflaumenhölchen - Eucnymus europaeus

Trauben-Kirsche - Prunus padus

Schlehe - Prunus spinosa

Faulbaum - Rhamnus frangula

Hunds-Rose - Rosa canina

Schwarzer Holunder - Sambucus nigra

versch. Weiden - Salix in Arten

Gemeiner Schneeball - Viburnum opulus

Änderung gemäß der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3:

4. **Belange des Müllabfuhrdienstes**
Das Plangebiet liegt in einem kampfmittelbelasteten Gebiet. Daher ist durch den Grundstückseigentümer/Besitzer rechtzeitig vor Bauausführung eine konkrete Kampfmittelbelastungskonzept einzuholen.

Ermächtigunggrundlage

Aufgrund des § 13 i. V. m. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1749) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. M-V S. 329), und § 11 Abs. 3 NatSchG wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ostseebad Trassenheide vom 04.02.2015 folgende Satzung über 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Sondergebiet „Campingplatz Trassenheide“ für die Teilplangebiete 2 und 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Ostseebad Trassenheide vom 25.09.2014. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 23.10.2014 erfolgt.
Ostseebad Trassenheide (Mecklenburg-Vorpommern), den 12. FEB. 2015

Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
Ostseebad Trassenheide (Mecklenburg-Vorpommern), den 12. FEB. 2015

Der Bürgermeister

3. Gemäß § 13 (2) BauGB wurde von der frühzeitigsten Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.
Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB und Aufforderung der zuständigen Behörden zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) 3. BauGB durchgeführt.
Ostseebad Trassenheide (Mecklenburg-Vorpommern), den 12. FEB. 2015

Der Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung Ostseebad Trassenheide hat am 28.08.2014 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Ostseebad Trassenheide (Mecklenburg-Vorpommern), den 12. FEB. 2015

Der Bürgermeister

5. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung haben in der Zeit vom 06.10.2014 bis zum 07.11.2014 während folgender Zeiten:

Montag bis Freitag von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und

Montag und Mittwoch von 13.30 Uhr - 15.00 Uhr und

Dienstag von 13.30 Uhr - 14.00 Uhr und

Donnerstag von 13.30 Uhr - 18.00 Uhr

Der Bürgermeister

6. Die von der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 22.09.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Ostseebad Trassenheide (Mecklenburg-Vorpommern), den 12. FEB. 2015

Der Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung Ostseebad Trassenheide hat die Stellungnahmen der Bürger, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am 04.02.2015 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Ostseebad Trassenheide (Mecklenburg-Vorpommern), den 12. FEB. 2015

Der Bürgermeister

8. Der katastermäßige Bestand am 23.02.15 wird als richtig dargestellt beschließt.
Hinsichtlich der lageplanmäßigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die recht verbindliche Flurkarte im Maßstab 1:25000 vorliegt. Grenzverläufe können nicht abgeleitet werden.
Zinnowitz (Mecklenburg-Vorpommern), den 23.02.15

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

9. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 mit Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) wurde am 04.02.2015 von der Gemeindevertretung Ostseebad Trassenheide beschlossen.
Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Ostseebad Trassenheide vom 04.02.2015 gebilligt.
Ostseebad Trassenheide (Mecklenburg-Vorpommern), den 12. FEB. 2015

Der Bürgermeister

10. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung wird hiermit ausgefertigt.
Ostseebad Trassenheide (Mecklenburg-Vorpommern), den 12. FEB. 2015

Der Bürgermeister

11. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 25.02.2015 bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfassers- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erdschichten von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 (GVBl. M-V S. 777), hingewiesen worden.
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 ist mit Ablauf des 25.02.2015 in Kraft getreten.
Ostseebad Trassenheide (Mecklenburg-Vorpommern), den 27. FEB. 2015

Der Bürgermeister

12. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 25.02.2015 bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfassers- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erdschichten von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 (GVBl. M-V S. 777), hingewiesen worden.
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 ist mit Ablauf des 25.02.2015 in Kraft getreten.
Ostseebad Trassenheide (Mecklenburg-Vorpommern), den 27. FEB. 2015

Der Bürgermeister

13. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 25.02.2015 bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfassers- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erdschichten von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 (GVBl. M-V S. 777), hingewiesen worden.
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 ist mit Ablauf des 25.02.2015 in Kraft getreten.
Ostseebad Trassenheide (Mecklenburg-Vorpommern), den 27. FEB. 2015

Der Bürgermeister

14. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 25.02.2015 bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfassers- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erdschichten von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 (GVBl. M-V S. 777), hingewiesen worden.
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 ist mit Ablauf des 25.02.2015 in Kraft getreten.
Ostseebad Trassenheide (Mecklenburg-Vorpommern), den 27. FEB. 2015

Der Bürgermeister

15. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 25.02.2015 bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfassers- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erdschichten von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 (GVBl. M-V S. 777), hingewiesen worden.
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 ist mit Ablauf des 25.02.2015 in Kraft getreten.
Ostseebad Trassenheide (Mecklenburg-Vorpommern), den 27. FEB. 2015

Der Bürgermeister

16. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 25.02.2015 bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfassers- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erdschichten von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 (GVBl. M-V S. 777), hingewiesen worden.
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 ist mit Ablauf des 25.02.2015 in Kraft getreten.
Ostseebad Trassenheide (Mecklenburg-Vorpommern), den 27. FEB. 2015

Der Bürgermeister

17. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer